

**19.12.22**

## **Unterrichtung** durch die Bundesregierung

---

### **Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Verordnung ber die Mindestanforderungen fr das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV)**

Bundesministerium  
fr Digitales und Verkehr  
Parlamentarische Staatssekretrin  
Beauftragte des BMDV  
fr Ladesuleninfrastruktur

Berlin, 19. Dezember 2022

An den  
Prsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Brgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Bundesratsprsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen als Anlage die Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur „Verordnung ber die Mindestanforderungen fr das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung - TKMV)“ vom 10. Juni 2022 (BR-Drs. 227/22(B)).

Mit freundlichen Gren  
Daniela Kluckert



**Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates zur „Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV)“ (BR-Drs. 227/22 (B) vom 10.06.22)**

**Zu Buchstabe B**

**Ziff. 1 d) Zügige Weiterentwicklung des Rechtsinstruments der Telekommunikationsmindestversorgung**

Die Bundesregierung teilt die Grundannahme des Bundesrates, dass die technischen Anforderungen an Internetzugangs- und Sprachtelekommunikationsdienste steigen werden. Dieser Entwicklung muss auch bei der Weiterentwicklung des Rechtsinstruments der Telekommunikationsmindestversorgung (TKMV) angemessen Rechnung getragen werden.

Indem die in der TKMV festgelegten Anforderungen nach § 157 Abs. 4 S. 2 TKG jährlich zu evaluieren sind, ist aus Sicht der Bundesregierung hinreichend sichergestellt, dass die Anforderungen an einen Internetzugangsdienst und einen Sprachkommunikationsdienst sinnvoll weiterentwickelt werden können. Insbesondere der voranschreitende Gigabitausbau wird dafür sorgen, dass die festzulegenden Werte steigen. Die Festlegungen zu den Bandbreiten im Download und im Upload sowie der Latenz folgen dabei aus einer Gesamtbetrachtung verschiedener Kriterien. Zu den gesetzlichen Kriterien zählen die von mindestens 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bundesgebiet genutzten Werte (sogenanntes Mehrheitskriterium). Zugleich muss der Internetzugangsdienst stets mindestens die erforderlichen Dienste ermöglichen (sogenanntes Dienstekriterium). Die Festlegungen müssen darüber hinaus nationale Gegebenheiten berücksichtigen, wie ihre Auswirkungen auf Anreize zum privatwirtschaftlichen Breitbandausbau und auf Breitbandfördermaßnahmen (Anreizwirkung).

Bevor eine darüberhinausgehende Weiterentwicklung des Rechtsinstruments – etwa bezogen auch auf die Verfahrensausgestaltung – erfolgen kann, bedarf es aber nach Ansicht der Bundesregierung zunächst hinreichender Erfahrungen mit dem erst am 1. Dezember 2021 in Kraft getretenen neuen Rechtsrahmen. An diesen Erfahrungen fehlt es bisher, so dass eine Anpassung dieser Vorgaben zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht sachgerecht erscheint.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine erhebliche Straffung des Verfahrens aus Sicht der Bundesregierung kaum möglich sein wird. Etwaige Möglichkeiten zur Verfahrensverkürzungen sind bereits im Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert worden. Schon damals schienen die gesetzlich festgelegten Fristen kaum verkürzbar. Die Bundesregierung geht auch weiterhin davon aus, dass bei einer wesentlichen Verkürzung der Fristen es der Bundesnetzagentur zukünftig kaum noch möglich sein wird, den Sachverhalt hinreichend zu ermitteln. Auch die Entscheidung der Bundesnetzagentur im Einzelfall über die Verpflichtung eines Unternehmens zur Erbringung einer TK-Mindestversorgung bedarf – aufgrund ihrer Grundrechtsrelevanz – einer sorgfältigen Abwägung; auch hierfür muss hinreichend Zeit vorgesehen werden.

Gleichzeitig müssen aber auch die im Ergebnis verpflichteten Unternehmen hinreichend Zeit erhalten, um eine TK-Mindestversorgung herzustellen. Das Recht auf TK-Mindestversorgung entwickelt vor allem Bedeutung in den Fällen, die bisher – vor allem aufgrund besonders herausfordernder tatsächlicher Rahmenbedingungen – noch nicht angeschlossen worden sind. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden.

#### **Ziff. 2b) und 2 c) Studienbegleitete Evaluation der TKMV**

Der in § 157 Abs. 4 S. 2 TKG vorgesehenen – jährlich durchzuführenden – Evaluation der TKMV misst auch die Bundesregierung hohe Bedeutung bei. Insbesondere dem Gutachten zum Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten kommt für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der TKMV dabei eine grundlegende Bedeutung zu. Gegenstand der Begutachtung sollen neben dem Nutzungsverhalten in Mehrpersonenhaushalten auch die Erforderlichkeit weiterer Qualitätsparameter, die Frage, welche Übertragungstechniken die Anforderungen erfüllen können und die Erarbeitung einer validen haushaltsscharfen Datenbasis über vorhandene Bandbreiten sein.

Das von der Bundesnetzagentur für die Begutachtung entwickelte Konzept adressiert alle im Gesetzgebungsverfahren diskutierten Themen. Das Gutachten wird – wie vom Bundesrat erbeten – innerhalb eines Jahres erstellt werden.

**Ziff. 3 Aussagen zum Ermessen der BNetzA in der Begründung zur TKMV**

Es ist zutreffend, dass in der Begründung zur Verordnung mehrfach von einem Ermessen der BNetzA gesprochen wird. Damit ist aber kein Ermessen der Bundesnetzagentur gemeint, die in §§ 2, 3 TKMV enthaltenen Werte im Einzelfall niedriger zu setzen.

Gemeint ist damit vielmehr, dass nach Feststellung einer Unterversorgung (§ 160 TKG) die Bundesnetzagentur prüft, welches Unternehmen von möglicherweise mehreren Unternehmen dazu verpflichtet wird, die Mindestversorgung zu erbringen (Auswahlermessen). Für eine Verpflichtung kommen dabei insbesondere Unternehmen in Betracht, die bereits geeignete Telekommunikationsnetze in der Nähe der betreffenden Anschlüsse betreiben und die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nach § 157 Absatz 2 TKG in Verbindung mit der TKMV auf kosteneffiziente Weise erbringen können. Bei dieser Prüfung gleicht die Bundesnetzagentur unter anderem ab, ob die vom Unternehmen angebotenen Dienste regelmäßig die in §§ 2, 3 TKMV bestimmten Anforderungen erfüllen. Ist dies der Fall, wird dem Betroffenen eine angemessene Teilhabe vermittelt.